



Aktz.: 61 26 - Wei B 104

Antwort zur Anfrage Nr. 0499/2017 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. Quartier gemeinsam entwickeln (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Wann sollen die Ratsfraktionen bei der Erstellung des städtebaulichen Vertrags eingebunden und wie soll garantiert werden, dass der politische Wille des Rates in den abschließenden Vertrag aufgenommen werden kann und den ehrenamtlichen Ratsmitgliedern ausreichend Zeit zu einer angemessenen Befassung ermöglicht wird?

Die Verwaltung ist derzeit damit befasst, einen Vertragsentwurf zu erarbeiten und diesen mit den Vorhabenträgern abzustimmen. In diesen Vertragsentwurf fließen die vom Stadtrat über politische Beschlüsse gefassten Grundsätze als gesetzte Größen ein. Die konkrete Ausformulierung von getroffenen Zielsetzungen erfolgt von der Verwaltung in Abstimmung mit den Vorhabenträgern. Wann ein abgestimmter Vertragsentwurf vorliegen wird, kann nicht konkret bestimmt werden und ist vom Verlauf der Verhandlungen abhängig.

Eine Einbeziehung der städtischen Gremien und damit der Ratsfraktionen erfolgt dann, wenn der Vertragsentwurf abschließend erarbeitet wurde und sowohl von den städtischen Fachämtern als auch von den Vorhabenträgern mitgetragen werden kann. Dieser Vertragsentwurf bedarf dann einer Zustimmung durch den Stadtrat. Erst damit werden die zuvor durchgeführten Verhandlungen der Verwaltung legitimiert.

Sollte der Stadtrat zu dem Ergebnis kommen, dass in den formulierten Regelungen den politischen Zielsetzungen nicht ausreichend Rechnung getragen wurde, so kann er den Beschluss des Vertragsentwurfes auf eine nachfolgende Gremienrunde verschieben und die Verwaltung erneut mit Verhandlungen zu einzelnen Themenbereichen beauftragen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das jeweilige Bauleitplanverfahren grundsätzlich erst dann abgeschlossen werden kann oder durch entsprechende Beschlüsse den Status der "Planreife" erhält, wenn der entsprechende städtebauliche Vertrag den städtischen Gremien in seiner endgültigen Fassung vorgelegt wird. In der Regel geschieht beides (Beschluss "Bebauungsplan" und Beschluss "Vertrag") in der gleichen Sitzung der Gremien.

Mainz, 28. März 2017

Gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete